

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 9/10 S

L 16 (5) KR 139/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 (21) KR 73/08 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,
2. Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch
den Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 6. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG hat mit Beschluss vom 6.5.2010 das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht K wegen Besorgnis der Befangenheit und mit Urteil von demselben Tage die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 22.7.2008 zurückgewiesen. Mit seinem am 14.6.2010 eingegangenen Schriftsatz wendet sich der Kläger gegen diesen Beschluss; gleichzeitig hat er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil eingelegt (*B 1 KR 75/10 B*).
- 2 Die Beschwerde gegen den Beschluss ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

